

es ihm nicht gelingt, den inneren Grund der verschiedenen Kinderfolge bei der Unfreiennhe zu erfassen, das Wesen des Streits über die Freiheit der Wendin bleibt ihm verborgen. Betrachtet man die gedankliche Inkonsistenz beim Aufbau, so kann man ihm auch den Vorwurf der Flüchtigkeit nicht ersparen. Daß er zu seinen Nachträgen wahrscheinlich die Weltchronik seines Vorgängers herangezogen hat, stimmt trefflich zu dem Bild des pietätvollen Eiferehrers, das Eckhardt von ihm entworfen hat.¹⁾

Mit diesen Aussagen über den Schöpfer der vierten Fassung des Sachsenpiegels ist der Inhalt unserer Novelle noch nicht erschöpft. Die für die Zeit nach Wichmann erschlossene Formel: die Kinder folgen nur dann dem Vater, wenn die Mutter frei ist, zeigt zunächst die Richtigkeit der jetzt herrschenden Meinung, daß Wichmann die Unfreiheit, nicht die Freiheit der Töchter von Dienstmännern mit freien Frauen eingeführt hat.²⁾ Nur dann, wenn Söhne und Töchter der freien Frau dem unfreien Mann folgten, konnte diese Formel entstehen. Sie bestätigt auch die Auffassung Schroeders, daß dem Ebenburtsrecht des Sachsenpiegels der Grundsatz der Mutterfolge, in bestimmten Fällen modifiziert durch den Übertritt der Frau in den Stand des Mannes, zugrunde liegt.³⁾ Das ergibt sich schon daraus, daß die Folge nach dem Vater in der Novelle als Besonderheit gegenüber der Mutterfolge erscheint. Wäre den Zeitgenossen des Verfassers der Ärgershandgrundsatz bekannt gewesen, so hätte auch der Streit über die Unfreiheit der Wendin nicht in dieser Weise entstehen können. Sehen wir also in dem Ebenburtsrecht nach Wichmann den Ausdruck der Mutterfolge, so können wir seine Gesetzgebertätigkeit für alle Dienstmännenehen nach Weltchronik und Novelle dahin zusammenfassen: Wichmann hat statt der vorher geltenden Geschlechterfolge die Mutterfolge eingeführt.

Die jetzt abgelehnte Auffassung der Weltchronik, daß Wichmann die Freiheit der Töchter aus den Ehen von Dienstmännern mit freien Frauen eingeführt habe, hat ihr zu einer gewissen Bedeutung für die Ministerialenfrage verholfen. Bei Zugrundelegung

¹⁾ Eckhardt a. a. O. 76.

²⁾ Vgl. oben S. 497 Anm. 1.

³⁾ R. Schroeder, Zur Lehre von der Ebenbürtigkeit nach dem Sachsenpiegel (31. f. RG. 3, 1864) 474.